

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
AWT Umwelttechnik Eisleben GmbH**
gültig ab 01.07.2009

I. Geltungsbereich

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote der AWT Umwelttechnik Eisleben GmbH (nachfolgend nur AWT genannt) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners (Auftraggeber oder Lieferant) kommen nur zur Geltung, soweit die AWT ausdrücklich schriftlich zustimmt. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber oder Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

II. Angebote der AWT – Kaufmännische Bedingungen

1. Die Angebote der AWT sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Die Bindefrist für die angebotenen Leistungen beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 4 Wochen. Eine Bestellung des Auftraggebers ist ein verbindliches Angebot, dass die AWT binnen zwei Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen kann.
2. Sowohl die Maß- und Gewichtsangaben als auch die technischen Beschreibungen, die von der AWT zur Verfügung gestellt werden, sind unverbindlich. Änderungen in Konstruktion und Ausführung bleiben im Rahmen der Detaillierung und der technischen Weiterentwicklung vorbehalten. Diese Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und bleiben Eigentum der AWT.
3. Die Preise verstehen sich für Lieferungen netto ab Werk Eisleben unverpackt und unaufgeladen. Die mit der Ausfuhr der zu liefernden Güter verbundenen Abgaben, wie Zölle und Steuern, sowie die Verpackungs- und Versandkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
4. Eine Preis Anpassung bei nachgewiesener starker Preisänderung (>10%) für die Vormaterialien wie Bleche, Rohre usw., speziell bei hochlegierten Stählen und Nichteisenmetallen, bleibt ausdrücklich unter Berücksichtigung von §309 BGB Art. 1 vorbehalten.
5. Sofern im Angebot nicht anders genannt gelten folgende Zahlungsbedingungen:
40% des vereinbarten Preises ist bei Auftragserteilung fällig.
Für die Anzahlung leisten wir eine Anzahlungsbürgschaft, die wir nach Meldung der Versandbereitschaftsmeldung oder der Lieferung zurückerhalten.
80% des vereinbarten Preises ist nach Meldung der Versandbereitschaft fällig.
Entfällt die Versandbereitschaftsmeldung ergibt sich die Fälligkeit aus der Lieferung. Die Differenz zwischen bereits erhaltenen Anzahlungen und der Bruttoauftragssumme wird durch den Auftraggeber mit einer Sicherheitsleistung nach § 648a BGB spätestens 14 Tage vor Lieferung bzw. bei Meldung der Versandbereitschaft gesichert. Bei ausreichender Bonität des Auftraggebers können wir bei positiver Zusage unseres Kreditversicherers auf die vorgenannte Sicherheitsleistung verzichten. 100% sind spätestens 4 Wochen nach Montageende, bei Leistungen ab Werk nach Versand fällig.
6. Montage- und Regieleistungen sind sofort mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
7. Alle Rechnungen für Lieferungen sind innerhalb 21 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 5% über dem Basissatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
9. Die Aufrechnung des Kaufpreisanspruches mit einer Gegenforderung gegen die AWT ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche handelt. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und der zurückgehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nachbesserung steht.

III. Einkauf – Bestellungen der AWT

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und einem Lieferanten abgeschlossenen Verträge. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Die Annahme von Vertragsgegenständen bedeutet kein Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich über die bestellte Ausführung und den Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung selbst sowie in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann.
2. Bestellungen binden uns nur, wenn sie unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins innerhalb von 14 Tagen ab Zugang beim Lieferanten von diesem schriftlich bestätigt werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Unterbleibt die Bestätigung durch den Lieferanten können wir davon ausgehen, dass die Bestellung durch den Lieferanten nicht angenommen wurde.

3. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben sowie mindestens den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Zur Ware gehört, auch ohne entsprechende Erwähnung in der Bestellung, die vollständige Dokumentation in dreifacher Ausführung in deutscher Sprache sowie alle notwendigen Lieferantenerklärungen und Ursprungszeugnisse.
4. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie gelten vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Der Lieferant kommt in Verzug, wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wurde. Wir sind berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurück zu treten und / oder Schadensersatz zu verlangen. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteter Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen verspäteter Lieferung/ Leistung zustehenden Ansprüche.
5. Vor Ablauf des vereinbarten Liefertermins sind wir zur Zahlung nicht verpflichtet.
6. Bestellungen der AWT sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, inkl. Verpackung und frei Werk Eisleben. Alle Kosten der Verpackung und des Transportes sind, sofern nicht separat ausgewiesen, in den Bestellpreisen enthalten. Mehrkosten, die für einen beschleunigten Transport wegen Lieferverzug entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
7. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von Abschnitt VIII für die Lieferungen unserer Lieferanten grundsätzlich zwei Jahre ab Abnahme der Liefergegenstände, endet jedoch ebenfalls mit den Gewährleistungsterminen, welche mit unserem Auftraggeber für die entsprechende Sache oder Leistung vereinbart sind. Sie verlängert sich entsprechend, wenn wir von unseren Kunden zu längeren Gewährleistungsfristen verpflichtet werden und das dem Lieferanten mitteilen. Werden wir aufgrund eines Rückgriff i.S.d. § 478 BGB selbst in Anspruch genommen, gelten die dort geregelten Fristen.
9. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge und der vorbehaltlosen Abnahme. Mängel bzw. Schlechtleistung der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Forderungen gegen uns können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
10. Entsteht uns infolge der mangelhaften Lieferung oder der sonstigen Schlechtleistung Kosten für die Mängelbehebung, insbesondere Transport-, Material- und Arbeitskosten, so hat der Lieferant uns diese zu ersetzen. Es gelten sinngemäß die Regelungen in VIII – Punkt 6.
11. Werden wir aus Produkthaftung oder aus ähnlichen Haftungsgrundsätzen nach inländischem oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, hat der Lieferant einen uns entstehenden Schaden zu erstatten sofern ihm mit der Bestellung der Verwendungszweck und Bestimmungsort der Ware mitgeteilt wurde und soweit seine Lieferungen bzw. sein Verhalten hierfür ursächlich waren. Hinsichtlich dieser Ansprüche verzichtet der Lieferant auf die Einrede der Verjährung, solange wir selbst in Anspruch genommen werden können.

IV. Lieferung - Gefahrenübergang – Abnahme

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch uns selbst verschuldet.
2. Für unsere Lieferungen gelten gemäß Incoterms 2000 die Regelungen FCA.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie einen geringfügigen Mangel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Sachmängelgewährleistungsrechte entgegenzunehmen.
4. Sämtliche von Behörden oder vom Auftraggeber verlangte Prüfungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
5. Für die Lieferungen und Leistungen der AWT mit Montageleistung bedarf es einer auftraggeberseitigen Abnahme, die der Auftraggeber bei Montageende den Monteuren der AWT durch Abzeichnung des Bautagesberichtes formlos bestätigt. Unterbleibt diese Bestätigung bei Montageende aus Gründen, die die AWT nicht zu vertreten hat, gilt die Leistung nach einer Woche als abgenommen, sofern uns keine schriftliche Mängelanzeige vorliegt.
6. Die Leistung gilt auch bei Vorliegen von Mängeln als abgenommen, sofern die Maschinen, Maschinenteile und Ausrüstungen vom Auftraggeber und / oder Endkunde genutzt werden.
7. Die Gewährleistung und die sich daraus ergebenden Fristen beginnen mit der Abnahme.
8. Die Gewährleistung für mangelhafte Teile und Teilleistungen beginnt davon ausgenommen mit der erfolgreichen Behebung des Mangels. Die späteren Termine beschränken sich ausdrücklich auf diese Teile, nicht auf die Gesamtlieferung.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die AWT behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung einschließlich vorangegangener und nachfolgender Lieferungen beglichen sind. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die AWT unverzüglich schriftlich, unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen, zu benachrichtigen.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch an die AWT bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware weiterverkauft wurde.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt den Liefergegenstand weiterzuverarbeiten, das Eigentum der AWT erlischt dadurch aber nicht. AWT wird Miteigentümer der neuen Sache im Wert des von AWT gelieferten Gegenstandes.
4. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Auftraggeber befugt. Die Befugnis der AWT, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich die AWT, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
5. Die AWT kann verlangen, dass der Auftraggeber ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Inkasso erforderlichen Angaben macht, und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
6. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die der AWT nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Auftraggebers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen der AWT und dem Auftraggeber vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

- Die AWT verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Auftraggebers nach ihrer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

- Für jede Arbeitsstunde an einem Werktag werden einschließlich Soziallöhnen berechnet:

Ingenieure	62 €
Meister/Techniker	56 €
Obermonteur	50 €
Monteur/Servicetechniker	44 €
Helfer / Auszubildender	36 €

VI. Gewährleistung

Die Maschinen und Maschinenteile entsprechen den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den relevanten DIN-Normen, den VDE-Vorschriften und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.

- Die Gewährleistungen gelten nur, sofern der Lieferumfang bauseitig nicht verändert wird und die notwendigen Wartungsarbeiten auftraggeberseitig nachgewiesen werden.
- Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte zur Behebung der Mängel beträgt 1 Jahr. Bei Maschinen und -teilen, die der Wartung durch die AWT unterliegen, beträgt die Gewährleistung 2 Jahre, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Die Verjährungsregelungen gelten auch für weitere Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruches. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die AWT bestehen, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 Satz 1.
- Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht der AWT zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl - dies ist nach dem erfolglosen zweiten Versuch der Nachbesserung gegeben - so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Der Auftraggeber ist zur Mithilfe verpflichtet. Er muss einfache, zumutbare Tätigkeiten zum Austausch von mangelhaften Teilen selbst vornehmen, sofern die der AWT entstehenden Reisekosten in krassem Missverhältnis zum Mangelumfang stehen. Die ihm dadurch entstehenden Kosten werden ihm zu den üblichen Stundensätzen, max. 25% über den Sätzen der AWT, erstattet. Die Neu-Teile werden von AWT kostenfrei beigestellt und die mangelbehafteten Teile durch AWT kostenfrei zurückgenommen. Entstehende Versandkosten werden dem Auftraggeber ersetzt.
- Sollte ein Mangel nicht sofort fachgerecht behoben werden können, so wird dieser kurzfristig provisorisch mit dem Ziel, die Nutzbarkeit der Maschine in kürzester Zeit wieder herzustellen, überbrückt. Das Provisorium gilt nicht als Nachbesserung.
- Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung steht.
- Die Verjährungsfristen und Haftungsausschlüsse gelten nicht im Falle des Vorsatzes, wenn die AWT oder der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit die AWT oder der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat. Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

VII. Beistellungen

Die Regelung gilt sowohl für kundenseitig beigestelltes Material als auch für Material, das wir unseren Lieferanten beistellen.

- Beigestelltes Material bleibt Eigentum des Beistellers.
- Es ist als solches getrennt zu lagern und zu kennzeichnen und darf nur für die entsprechende Bestellung verwendet werden. Die Kosten für die Lagerung und Verwahrung trägt der Verwender.
- Für Wertminderung oder Verlust haftet der Verwender. Die Gegenstände, die mit dem beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand anteilsmäßig Eigentum des Beistellers.

VIII. Montageleistungen

Diese Montagebedingungen gelten nur für Arbeiten im Inland, welche die AWT übernimmt.

- Die Reisekosten für die Hin- und Rückreise werden dem Besteller mit folgenden km-Sätzen für die Fahrzeugbenutzung in Rechnung gestellt. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen berechnen wir pro gefahrenen Kilometer

PKW	0,70 €
Transporter	1,00 €
LKW	1,80 €

 zuzüglich den zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Mautgebühren.
- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die An- und Abreise berechnen wir die Reisekosten gegen Nachweis (Fahrten 2.ter Klasse bzw. Economy).
- Reisezeit einschließlich Wegezeit von der Unterkunft zur Montagestelle werden wie Arbeitszeit berechnet.
- Die Regelarbeitszeit für das Montagepersonal beträgt 38 Stunden pro Woche. Das Montagepersonal passt sich soweit wie möglich der beim Auftraggeber bzw. der auf der Baustelle eingeführten Arbeitszeit an. Der Auftraggeber hat die Arbeitszeit auf dem ihm vom Montagepersonal vorzulegenden Formblatt zu bescheinigen und erhält eine Ausfertigung dieses Formblattes. Als Arbeitszeit werden auch, vom Montagepersonal nicht zu vertretende, Wartezeiten berechnet.

- Für die Arbeits- und Reisezeiten werden folgende Zuschläge auf die Normalstunden-Sätze erhoben:
 - Für die 10. und 11. Tagesarbeitsstunde 25%
 - Ab der 11. Tagesarbeitsstunde 50%
 - Für die Arbeitsstunden, welche die wöchentliche Regelarbeitszeit überschreiten 25%
 - Für Samstagsarbeiten sowie für Arbeiten, welche am 24.12. und 31.12. ab 12 Uhr erfolgen 50%
 - Für Nachtstunden von 20 Uhr – 6 Uhr 75%
 - Für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 100%
 - Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge für dieselbe Arbeitsstunde gilt der jeweils höhere Zuschlag.
 - Überstunden werden geleistet, sofern dies erforderlich ist.
- Auslösung und Übernachtungskosten
Die Auslösung je Tag der Abwesenheit vom Werk (einschließlich Samstag, Sonn- und Feiertagen) berechnet sich nach den jeweiligen gesetzlichen/tariflichen Regelungen. Zusätzlich werden pro Übernachtung 35,00 € für die Unterkunft berechnet. Sollte in der Nähe der Montagestelle eine angemessene Unterbringung bei diesem Kostenansatz nicht möglich sein, berechnen wir die zusätzlich entstehenden Mehrkosten. Die höheren Übernachtungskosten werden nach Beleg berechnet.
- Unser Montagepersonal hat die Arbeitszeit in unserem Abrechnungssformular einzutragen. Das Montagepersonal ist angewiesen, sich die Arbeitszeit vom Besteller auf unseren Vordrucken bescheinigen zu lassen. Wird die Unterschrift vom Besteller nicht geleistet, so gelten die Eintragungen unseres Montagepersonals.
- Ausservertragliche Arbeiten (Regiearbeiten) werden nur durchgeführt, wenn der Auftraggeber uns dafür einen verbindlichen Auftrag erteilt und dieser bestätigt werden kann. Sie werden nach Zeit und Aufwand abgerechnet.
- Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- Bei Bereitstellung von Hilfskräften durch den Auftraggeber haben die Hilfskräfte die Weisungen unseres Beauftragten zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfeleistungen und die Hilfskräfte keine Haftung.
- Der Auftraggeber hat alle bauseitigen Vorleistungen für die Montage rechtzeitig fertig zu stellen.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist stellt der Auftraggeber Strom und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse unmittelbar an der Montagestelle kostenfrei zur Verfügung.
- Der Auftraggeber stellt die Zugänglichkeit und freie Befahrbarkeit des Montageplatzes für Schwerlastfahrzeuge und Krane unmittelbar bis zur Montagestelle sicher. Mehrkosten für größere und zusätzliche Hebezeuge sowie anfallender Stillstandszeiten und zusätzlicher Arbeitszeiten die sich aus einer unzureichender bauseitigen Vorleistung ergeben (z.B. nicht angefüllte Betonbecken) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

IX. Haftung

- Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit es auf ein Verschulden ankommt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beschränkt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die uns bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung bekannt waren, bzw. die unter Berücksichtigung der uns bekannten Umstände bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt von uns hätten vorausgesehen werden müssen.
- Wir gehen im üblichen Geschäftsverkehr davon aus, dass Schäden über 20% des Auftragswertes ausgeschlossen sind. Wir nehmen Aufträge mit höheren Haftungsrisiken ohne unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung nicht an. Sind dem Auftraggeber Risiken bekannt oder kann er bei verkehrsbüblicher Sorgfalt mögliche Risiken erkennen, auch Risiken die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beruhen können, die Schäden von 20% der Auftragssumme übersteigen, ist er verpflichtet diese Risiken der AWT vor Vertragsschluss schriftlich zu benennen. Ohne eine schriftliche Bestätigung der Risiken mit einer Haftungssumme über 20% der Auftragssumme gilt die Beschränkung der Haftung auf 20% des Auftragswertes als vereinbart.
- Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind nur insoweit ersatzfähig, soweit solche Schäden bei guter Zugänglichkeit und Freimachung des Liefergegenstandes zur Mängelbeseitigung typischerweise zu erwarten sind. Wir gehen für angenommene Aufträge ohne anderslautende Vereinbarung davon aus, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand für die Mängelbeseitigung, für die Dauer der Mängelbeseitigung mit einem Kostenaufwand von weniger als 1000,- Euro zugänglich macht und hält. Höher zu erwartende Schäden, die Folge von Mängeln und deren Beseitigung sind müssen der AWT vor Vertragsschluss schriftlich bekanntgegeben werden.
- Soweit die Haftung der AWT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der AWT.
- Die AWT haftet nicht für die Verletzung von Patenten oder Lizenzen Dritter aufgrund der Verwendung der ihr durch den Auftraggeber zwecks Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Daten. Gleiches gilt im Verhältnis zu den Lieferanten der AWT. Der Auftraggeber und die Lieferanten stellen die AWT von diesbezüglichen Forderungen Dritter beginnend mit der Übergabe der Daten oder Unterlagen oder mit der Lieferung von Waren und Dienstleistungen frei.
- Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf einen Betrag von je Schadensfall entsprechend der

derzeitigen Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt.
Die Deckungssummen sind: für Personenschäden: 5.000.000,00 €
Für Sachschäden: 5.000.000,00 €
Für Vermögensschäden: 5.000.000,00 €

9. Vorstehende Einschränkungen gelten im übrigen nicht für unsere Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Eisleben.
2. Gerichtsstand ist für alle Ansprüche aus der Rechtsbeziehung einschließlich der Ansprüche, die im Scheck-, Wechsel- oder Urkundsverfahren geltend gemacht werden, Halle.

XI. Allgemeine Klausel

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der AWT und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Änderungen oder Ergänzungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Der abgeschlossene Vertrag kann nicht durch mündliche Nebenabreden geändert werden.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer sonstigen Vereinbarung der Parteien hat nicht die Unwirksamkeit des Vertrages oder der übrigen Bestimmungen zur Folge.